

109-12-279

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STŘEDNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109-12/279

Přílohy

29 listů

13. 7. 2010 Juvil

Krab. 194.

ST S

XII. K - 40.

XII. K - 41.

XII. K - 42.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 1. März 1940

I A 1 Nr. 86 II/40 - 151 -

Der höhere W - und Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
f3-			
Eingang am: 20. III. 1940			Anlg.:
Stabsf.	Stabsf.	Stabsf.	Bearb.

- An
- a) die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer
 - b) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
 - c) die Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD
 - d) die Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung staatspolizeilicher Massnahmen.

Anlage: 1.

In Anlage übersende ich ein Gutachten über die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung staatspolizeilicher Massnahmen in der Ostmark, das dem Verwaltungsgerichtshof in Wien auf seine Bitte von hier erstattet worden ist, da der Inhalt des Gutachtens auch ausserhalb der Ostmark grundsätzliche Bedeutung hat, soweit diese Frage nicht landesrechtlich eindeutig entschieden ist.

In Vertretung
gez. Dr. Best

19/4



Beglaubigt:
K. Vogt
Verw.-Sekretär. Vog.

XII K

Prof. Dr. J. J. J.

St. G-XII-16-40.

2

G u t a c h t e n
über

die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung
staatspolizeilicher Maßnahmen in der Ostmark.

3

Gliederung.

	seite
I. Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen	1
II. Die Beleutung der vorhandenen "Gesetzeslücken" für die Rechtsanwendung.	6
III. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber polizeilichen Maßnahmen als bürgerlich-rechtsstaatliche Institution.	15
IV. Die Unvereinbarkeit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle staatspolizeilicher Maßnahmen mit den Erfordernissen der Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen und die daraus zu ziehenden Folgerungen.	20
V. Gegenstandslosigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung staatspolizeilicher Maßnahmen in der Ostmark auf Grund der Wiedervereinigungsgesetzgebung.	31

I.

Die Frage, ob eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung staatspolizeilicher Maßnahmen zulässig ist, ist bislang reichsgesetzlich noch nicht geregelt worden. Da sowohl bei der Errichtung der Geheimen Staatspolizei auf den deutschen Ländern, wie sie der Nationalsozialismus vorfand, aufgebaut wurde, als auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber polizeilichen Maßnahmen eine länderrechtliche Institution darstellt, war es zunächst Sache der Länder, sich dieser Frage anzunehmen und wenn nötig, gesetzlich tätig zu werden.

In einigen Ländern, nämlich in
Anhalt,
Lippe,
Schaumburg-Lippe,
Oldenburg und
Bayern,

ergab sich bereits aus den überkommenen Rechtssätzen eindeutig die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gegen staatspolizeiliche Verfügungen. Hier bestanden daher nie Zweifel. Insbesondere ist hier nie das Bedürfnis gefühlt worden, die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf staatspolizeiliche Maßnahmen auszudehnen.

Dagegen gehört in allen anderen Ländern der Grundsatz, daß polizeiliche Maßnahmen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, zum festen Bestand des überkommenen Verwaltungsrechtssystems. Für eine Ausnahmestellung politisch-polizeilicher Maßnahmen ließen diese Verwaltungsgesetze keinen Raum. Auch im früheren Österreich galt das Prinzip und war durch die zum Kampf gegen den Nationalsozialismus erlassenen Gesetze lediglich, in allerding's weitem Umfange, durchbrochen.¹⁾

1) Art. 164 der Verfassung 1934 (BGBl. S. 255) in Verb. m. Art. 1 § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 24.9.34 (BGBl. S. 254) in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. 540/35 und 425/36.

402
Die Anwendung dieses Prinzips auf staatspolizeiliche Maßnahmen erwies sich aber schon bald nach der Machtübernahme als ein gefährliches Hemmnis für die innere Sicherung des Reiches. Sie führte zu Folgerungen, welche mit der Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, den neu entstandenen nationalsozialistischen Staat gegen seine inneren Feinde zu schützen und jeden Versuch einer Arbeit gegen diesen Staat mit allen Mitteln zu unterbinden, unvereinbar waren. Daher wurde hier die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Kontrollmaßnahme gegen staatspolizeiliche Maßnahmen bald problematisch.

Einige Länder zogen daraus gesetzgeberische Folgerungen.

1. Sachsen.

Als erstes Land stellte Sachsen die wichtigsten staatspolizeilichen Verfügungen ausdrücklich von der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung frei. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. 12.33 wurde das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen

"gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.II.1933 (RGBl.I., S.83) oder auf Grund der hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen." 1)

2. Preußen.

Bereits vorher hatte sich in Preußen die erste umfassende gesetzliche Regelung der Stellung der Geheimen Staatspolizei vom 30.11.33, durch die die Geheime Staatspolizei zu einem selbständigen Zweig der inneren Verwaltung mit selbständigen Behörden organisiert wurde, mittelbar auch auf die verwaltungsgerichtliche Kontrolle ihrer Maßnahmen ausgewirkt.

Bis dahin bildete die Preußische Geheime Staatspolizei, gleich der früheren Politischen Polizei, einen Teil der allgemeinen staatlichen Polizeiverwaltung, d.h. sie stellte immer noch eine, wenn auch organisatorisch stark

1) § 75 Abs.1 Ziff.20 des Sächs.Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes in der Fassung des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14.12.33 (GBl.S. 194); vgl. dazu Sächs.OVG.v.14.9.1934, Sächs.Jahrb.Bd.39 S.63 = JW.1934, S.3327= Rverwbl.1935, S.399; Sächs.OVG.in Rverwbl.1934, S.718, Fischers Zeitschr.Bd.72 .Ak.Zschr.1938, S.64.

70415



verselbständigte Sonderabteilung der ordentlichen Polizei dar:¹⁾ Aus dieser Stellung der Preußischen Geheimen Staatspolizei folgte das Preußische Oberverwaltungsgericht, daß ihre Verfügungen der gleichen Kontrolle unterlägen wie die Verfügungen der ordentlichen Polizeibehörden. Es erklärte demgemäß, daß Verfügungen des Geheimen Staatspolizeiamtes oder seiner Hilfsorgane, der Staatspolizeistellen, nach wie vor gemäß §§ 45 ff. des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar seien. Erst recht sah das Preußische Oberverwaltungsgericht keinen Anlaß, anders zu entscheiden, wenn es sich um Verfügungen ordentlicher Polizeibehörden in staatspolizeilichen Angelegenheiten handelte.

Auf Grund des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30.11.33²⁾ änderte das Preußische Oberverwaltungsgericht seinen Standpunkt. Da nach diesem Gesetz die Geheime Staatspolizei zu einem selbständigen Zweig der inneren Verwaltung organisiert wurde, wurden ihre Behörden aus der Organisation der ordentlichen Polizeibehörden ausgegliedert. Sie nahmen nunmehr den Charakter sogenannter Sonderpolizeibehörden an. Die §§ 45 ff des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes gelten aber nur für die ordentlichen Polizeibehörden, nicht auch für Sonderpolizeibehörden. Das Preußische Oberverwaltungsgericht erklärte daher nunmehr, daß diese Bestimmungen auf Verfügungen der Behörden der Geheimen Staatspolizei nicht mehr angewandt werden könnten, eine Anfechtung solcher Verfügungen im Verwaltungsstreitverfahren daher auf Grund dieser Bestimmungen nicht mehr zulässig sei. Da auch weder in dem Gesetz vom 30.11.33 noch anderweit die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung solcher Verfügungen für zulässig erklärt sei, seien von nun ab nach den in Preußen geltenden Enumerationsprinzip alle Verfügungen der Behörden der Geheimen Staatspolizei dem Verwaltungsstreit-

1) Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 26.4.33 (GS.S.122), Erlaß des PrMdI. betreffend Neuorganisation der Politischen Polizei vom 26.4.33 (MBlV.I, S.503).

2) GS. S. 413.

verfahren entzogen.¹⁾

Damit machte das Preußische Oberverwaltungsgericht die Frage der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung staatspolizeilicher Maßnahmen davon abhängig, von welcher Behörde, ob von einer Behörde der Geheimen Staatspolizei oder von einer Behörde der ordentlichen Polizei, die einzelne Maßnahme ausging. Es sah folgerichtig alle diejenigen staatspolizeilichen Verfügungen, die nicht von der Geheimen Staatspolizei selbst, sondern von ordentlichen Polizeibehörden ausgingen, nach wie vor für verwaltungsgerichtlich nachprüfbar an, selbst dann, wenn sie auf Ersuchen einer Staatspolizeibehörde oder auf Grund einer vorangegangenen staatspolizeilichen Maßnahme ergingen.²⁾ Immerhin wurde durch diese Rechtsprechung bereits der größte Teil der staatspolizeilichen Maßnahmen von der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung freigestellt.

Der Schlußstein der preußischen Entwicklung wurde durch das Preußische Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 1936 gesetzt.³⁾ § 7 dieses Gesetzes bestimmt:

"Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte."

Damit war auch, auch für das Preußische Oberverwaltungsgericht⁴⁾, endgültig gesetzlich klargelegt, daß die Frage der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gegen staatspolizeiliche Verfügungen nicht davon abhängig ist, ob die einzelne Verfügung von einer Behörde der Geheimen Staatspolizei ausgeht oder nicht, sondern sich allein nach dem materiellen Inhalt der Verfügung richtet. Gleichgültig, von welcher Behörde die Verfügung ausgeht, hat sie staatspolizeiliche Angelegenheiten zum Gegenstande, so unterliegt sie nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Eine dennoch angestrebte Klage ist daher als unzulässig abzuweisen.

1) Entsch. vom 2.5.35, JW. 1935, S. 2398 = OVG. Bd. 96, S. 83.

2) OVG. Bd. 96, S. 83; Bd. 97, S. 110.

3) GS. S. 21, 28.

4) Entsch. v. 19.3.1936, Rverbl. 1936, S. 339; v. 2.7.1936, RVerwbl. 1936, S. 940 f.



70414

3. Baden

Dieser Regelung schloß sich im Jahre 1938 Baden an. Durch Art.1 der Verordnung vom 10.2.1938 zur Änderung des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend¹⁾, wurde das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen "gegen....Maßnahmen.... der politischen Polizei".

Auch hier war vorher bereits eine gesetzliche Teillösung erfolgt. Art.1 der Verordnung vom 25.10.1937 zur Änderung der Verordnung über das Geheime Staatspolizeiamt vom 26.8.1933²⁾ hatte nämlich bestimmt, daß gegen polizeiliche Verfügungen des Landeskriminalpolizeiamts - Geheimes Staatspolizeiamt -, der damaligen Zentralstelle der badischen politischen Polizei, die Klage beim Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen sei. Mit der Neuregelung vom 10.2.1938 wurde dieser Grundsatz auf alle politisch - polizeilichen Maßnahmen ausgedehnt.

4. Danzig

In diesem Zusammenhange bedarf der besonderen Beachtung, daß sich auch in Danzig bei der Neuregelung des Polizeirechts in den Jahren 1936 und 1937 als notwendig herausstellte, die politisch-polizeilichen Maßnahmen von der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung auszunehmen. Man ging dabei so vor, daß man alle sogenannten politischen Akte von der Verwaltungsgerichtsbarkeit freistellte, dann aber enumerativ aufzählte, welche Akte als politische anzusehen seien. Bereits Art. 2 der Verordnung vom 16.7.1936³⁾ enthielt eine derartige Bestimmung. Sie wurde bei der Gesamtregelung des Danziger Polizeirechts durch die Rechtsverordnung über die Polizei im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 11.1.37⁴⁾ übernommen. § 25 dieser Verordnung lautet:

-
- 1) Bad.Ges.u.VO.Bl.1938, S.7.
 - 2) Bad.Ges.u.VO.Bl.1937, S.288.
 - 3) GBl. S. 277.
 - 4) GBl. S. 11.

"Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen eine polizeiliche Verfügung ist ausgeschlossen und nur die Beschwerde zulässig in Fällen rein politischer Art. Als Fälle rein politischer Art gelten polizeiliche Verfügungen in Angelegenheiten des Vereins- und Versammlungsrechts, des Rechts zum Besitze und zur Führung von Waffen, des Presserechts, in Schutzhaftangelegenheiten und in Angelegenheiten der Ausländerpolizei. Der Senat kann weitere Sachbereiche als solche rein politischer Natur bezeichnen."

Damit war für die typischen staatspolizeilichen Maßnahmen das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen. Auch die staatspolizeiliche Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit einer Person, z.B. bei der ~~Er~~teilung oder Entziehung einer Erlaubnis, kann nach der Danziger Polizeirechtsverordnung nicht zum Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens gemacht werden, weil § 24 generell alle polizeilichen Entscheidungen über die persönliche Zuverlässigkeit, Eignung oder Sachkunde einer Person von der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung ausnimmt.

In anderen Reichsteilen ergingen entsprechende gesetzliche Regelungen nicht.

II.

Es wäre falsch, aus der Tatsache, daß die hier aufgeführten Gesetze nur für einzelne Reichsteile erlassen wurden, zu schließen, daß überall dort, wo eine ausdrückliche gesetzliche Neuordnung nicht stattgefunden hat, der alte Rechtszustand erhalten geblieben sei.

Eine solche Betrachtungsweise würde der nationalsozialistischen Rechtsauffassung nicht gerecht. Sie sieht nur das als Recht an, was durch Gesetz ausdrücklich als Recht deklariert ist, und entspricht damit jener extremsten liberalen Auffassung, die das Zeitalter des bürgerlichen Rechtsstaates kennzeichnet, obwohl sie sich nicht einmal hier rein durchführen ließ. Die Weltanschauung, auf der diese Rechtsauffassung beruht, geht vom "Menschen an sich" aus. Das soziologische Fundament, auf dem sie aufbaut, ist das Nebeneinanderleben von grundsätzlich bindungslosen Individuen, die sich im Interessenkampf gegenüberstehen und zur Vermeidung eines sozialen Chaos der staatlichen Zwangordnung bedürfen. Diese

70413



ag

Zwangsordnung bildet das Recht. Die liberalen und demokratischen Forderungen der Zeit erhalten dabei ihren Niederschlag in dem Grundsatz, daß dieses Recht aus dem Willen der einzelnen hergeleitet werden müsse. Als Recht erscheint hiernach allein die staatliche Satzung, die unmittelbar oder mittelbar unter Mitwirkung dieser einzelnen zustande gekommen ist. Auf dieser Grundlage wurde der Grundsatz entwickelt, daß Gesetze nur durch Gesetze geändert werden können. Solange ein Gesetz nicht durch ein anderes Gesetz geändert wird, muß es nach diesem Grundsatz unverändert Anwendung finden, auch wenn es der Wirklichkeit und den Erfordernissen der Gegenwart noch so sehr widerspricht. Wenn das Preußische Oberverwaltungsgericht noch im Jahre 1938 erklärte, daß es für die Beurteilung, wieweit das bisherige Polizeirecht weiterhin Geltung beanspruchen kann,

"keiner Erörterung der Frage bedürfe, ob und inwieweit die Bestimmungen des geltenden Polizeirechts den Erfordernissen der Gegenwart genügen,"

weil

"die Durchsetzung einer neuen Auffassung von den Aufgaben und Rechten der Polizei, soweit sie den Rahmen einer Auslegung des geltenden Rechts... überschreitet, allein dem Gesetzgeber vorbehalten"

sei,¹⁾ so bedeutete dies einen typischen Rückfall in diese Auffassung. Hier wird die Vorstellung, daß alles Recht Produkt eines individuellen Willensaktes sein müsse, in aller Schärfe herausgekehrt. Bei dieser Argumentation hätte sich mit der nationalsozialistischen Revolution am Wesen des Rechts gar nichts geändert, nur die Person des Gesetzgebers wäre hiernach eine andere geworden. Zugleich wird hier die Zerreißung von Recht und Wirklichkeit in aller Schroffheit betont. Das Polizeirecht wäre

1) Entsch. v. 16. 12. 1937, JW. 1938, S. 988 ff., 989. Vgl. hierzu Höhn, Alte und neue Polizeirechtsauffassung in der Praxis, Deutsche Verwaltung, 1938, S. 330 ff., Best, Werdendes Polizeirecht, Deutsches Recht, 1938, S. 224 ff.; Best, Neuordnung des Polizeirechts, Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, 1938, S. 44 ff.

7a

bei dieser Auffassung lediglich staatliche Zwangsordnung, die ein von den Erfordernissen des völkischen Lebens unberührtes Dasein führt.

Mit dieser Auffassung hat aber die nationalsozialistische Revolution gebrochen. Sie trug eine neue Auffassung vom Wesen des Rechts in sich. Nach ihr leitet sich das Recht nicht aus dem individuellen Willen emanzipierter Einzelner her. Es geht vielmehr zurück auf das Volk als artgleiche Gemeinschaft, ist daher mit dem Volke gegeben und findet seinen Zweck in den Bedürfnissen und Aufgaben dieses Volkes. Es ist die völkische Lebensordnung schlechthin, die in Gesetzen niedergelegt, aber auch ohne ausdrückliche Normierung verbindlich sein kann. Das Recht ist also nicht mit dem Gesetz (im weitesten Sinne) identisch, das immer nur der zeitbedingte Ausdruck völkischer Funktionsregelungen zur Lösung einzelner Aufgaben sein kann. ¹⁾ Die Rechtsanwendung darf sich daher nicht darin erschöpfen, im Wege logischer Subsumtion eine über den Volksgenossen errichtete Zwangsordnung durchzusetzen, sondern muß die Wahrung der Gesamtlebensordnung zum Ziel haben, die nie in allen Phasen der völkischen Entwicklung vollständig mit der gesetzlichen Ordnung identisch sein kann. In diesem Sinne erklärte der Reichsminister des Innern Dr. F r i c k in einem Vortrag vor der Akademie für Deutsches Recht in München am 23.10.1936:

"Der nationalsozialistische Staat beschränkt sich nicht darauf, die Verwaltung an bloße Rechtsnormen zu binden. Die Bindung ist vielmehr dadurch, daß die Verwaltung in allen ihren Zweigen und Organen im Dienste einer Weltanschauung steht und bis in die letzten Ausläufer auf die Politik der Staatsführung ausgerichtet und vom Gedanken deutscher Gefolgschaftstreue erfüllt ist, weit enger, als wenn sie nur auf formellen Rechtsnormen beruhte. Die geschriebene und ungeschriebene Lebensordnung des Volkes ist unlöslicher Bestandteil unseres Rechts; dieses der Erhaltung und Gestaltung der Gemeinschaft dienende Recht bestimmt auch die Grenzen der Verwaltung, die ihrerseits kein anderes Ziel hat als die Erhaltung und Entfaltung des Lebensrechts der Nation. Eine in diesen Grenzen sich bewegende und nach diesen Zielen ausge-

1) Höhn, vom Wesen des Rechts, Deutsches Landesreferat zum II. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung im Haag 1937, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 11. Jahrg., ff., 173 ff.



70412

richtete Verwaltung ist zwar nicht mehr normenverstrickter Gesetzesvollzug, wohl aber Rechtserfüllung im wahrsten Sinne. Sie ist zwar nicht mehr in dem engen gesetzesstaatlichen Sinne "gesetzmäßig", aber sie ist in einem höheren völkischen Sinne "rechtmäßig". Neben diesen aus der Verpflichtung gegenüber der gesamten Lebensordnung des Volkes sich ergebenden Bindungen der Verwaltung haben die in Gesetzesform ergangenen Bindungen lediglich zusätzliche Bedeutung." 1)

Entsprechend kennzeichnet der Staatssekretär Dr. S t u c k k a r t die Aufgabe der Rechtsanwendung, wenn er die Funktion des Richters folgendermaßen umschreibt:

"So besteht auch die Aufgabe des Richters letzten Endes nicht in der Gesetzesauslegung, sondern in der Rechtsprechung, in der Übung von Gerechtigkeit. Er ist nicht Gesetzestechniker, sondern Sucher des Rechtes. Das Gesetz soll dem Richter die Rechtsfindung erleichtern, kann sie ihm aber nicht abnehmen. Und wenn die Anwendung des Gesetzes im konkreten Fall zu einer dem Rechtsbewusstsein widersprechenden, unbilligen und sittlich unhaltbaren Entscheidung führen würde, hat der Richter sie zu verhindern, indem er aus seinem Rechtsgewissen heraus Recht schöpft und spricht und nicht nur das Gesetz dem Buchstaben nach anwendet..... Immer muß unumstößliche Richtschnur aller Rechtsanwendung sein: Das Recht ist der Diener des Lebens. Es ist für das Volk da und nicht umgekehrt. Niemals darf lebensvolle Entwicklung durch formalistische Anwendung innerlich bereits toter und überholter Gesetzesbestimmungen gehemmt oder gar erstickt werden. 2)

Der Zwiespalt zwischen Lebensordnung und gesetzlicher Ordnung wird dort selten sein, wo die gesetzliche Ordnung aus den Aufgaben und der Arbeit des nationalsozialistischen Staates selbst erwuchs. Er bildet aber keine Seltenheit, wo der Nationalsozialismus frühere Gesetze übernehmen mußte. Es hieße, die politische Wirklichkeit ignorieren, wollte man aus der Tatsache allein, daß eine überkommene gesetzliche Bestimmung formell noch nicht beseitigt ist, unumstößlich ihre Weitergeltung, etwa gar unter fälschlicher Berufung auf eine stillschweigende Anerken-

1) Der Gemeindegtag, 1936, S. 717 ff., 718,

2) Stuckart, Rechtswahrer und Staat, Deutsche Verwaltung, 1935, S. 353 ff., 358, 360.

nung durch den Führer folgern. Nicht alle überholten Bestimmungen aus dem übernommenen Gesetzesgebäude konnten mit einem Male entdeckt und beseitigt werden. Nicht selten erweist sich die Unhaltbarkeit eines Rechtssatzes erst nach Jahren. Ferner werden, insbesondere grundlegende, Reformen häufig erst dann in eine endgültige gesetzliche Form gegossen, nachdem sie gedanklich ausgereift sind und ihre praktische Brauchbarkeit erwiesen haben. Das Schweigen des Gesetzgebers ohne weiteres als Anerkennung des Überkommenen deuten, hieße daher, die wirklichen Bedingungen, unter denen gesetzgeberisches Neuland erschlossen wird, verkennen. Vielmehr ist es in allen Zweifelsfällen nötig zu prüfen, ob sich die überkommene Norm in die neue Ordnung einfügt und ob ihre Weitergeltung dem Willen der Führung entspricht.¹⁾

Der Reichsführer *H* und Chef der Deutschen Polizei hat in seiner Ansprache auf der konstituierenden Sitzung des Polizeirechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht am 11.10. 1936 eindringlich klargelegt, wie gerade die deutsche Polizei in den schwersten Monaten nach der Machtübernahme, um dem Führerauftrag der unbedingten inneren Sicherung des Reiches zu gehorchen, in Erfüllung eines höheren Rechts über überlebte Gesetze hinwegschreiten mußte. Er führte aus:

"Wir Nationalsozialisten fanden damals eine Polizei vor, die ursprünglich als stur gehorchendes Machtinstrument eines absolutistischen Staates ins Leben gerufen worden war, die sich aus dieser Zeit die Unbeliebtheit und den Haß der Bevölkerung als größtes und gewaltigstes Erbe mitgebracht hatte, die aber die Machtvollkommenheit der Polizei des absolutistischen Staates verloren hatte. Sie hieß noch "Machtapparat", war aber in Wirklichkeit keiner mehr; sie war ein hilfsbedürftiges, an allen Ecken und Enden eingeschnürtes Gebilde, Überall mußten sich die Beamten vorsehen, daß sie nicht bei der Verhaftung eines Verbrechers selbst hereinfliegen und der Verbrecher leer ausging. Wir Nationalsozialisten haben uns dannnicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vorherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir

1) Vgl. Frick, a.a.O., Stuckart, a.a.O.; Best, a.a.O.; im gleichen Sinne die Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters, Deutsche Rechtswissenschaft, 1936, S.123 f.; ferner Krüger. Recht und Gesetz, Deutsche Verwaltung, 1937, S. 203 ff.



70411

völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht. Ob die anderen Leute über die "Brechung der Gesetze" jammerten, war in diesen Monaten und Jahren, in denen es um Leben oder Sterben des deutschen Volkes ging, gänzlich gleichgültig. Das Ausland - nicht am wenigsten genährt durch zahlreiche Kräfte des Inlandes - sprach natürlich von einem rechtlosen Zustand in der Polizei und damit im Staate. Rechtlos nannten sie ihn, weil er nicht dem entsprach, was sie unter Recht verstanden. In Wahrheit legten wir durch unsere Arbeit die Grundlagen zu einem neuen Recht, dem Lebensrecht des deutschen Volkes". 1)

Steht so die Gesamtordnung über dem veralteten Gesetz, der Wille der Führung über dem Willen früherer Gesetzgeber, so braucht andererseits dieser Wille nicht unbedingt gesetzlichen Ausdruck gefunden zu haben, um verbindlich zu sein. Das Gesetz stellt eine, nicht die Form der Rechtsschöpfung dar. Der Führer bedient sich neben ihr z.B. der Form der Verordnung oder des Erlasses, ohne daß zwischen den einzelnen Formen ein grundsätzlicher Rangunterschied bestünde. 2) Die bisherige Lehre vom Vorrang des Gesetzes kann auf das Verhältnis dieser Formen zueinander in keiner Weise übertragen werden, weil ihre Voraussetzung, die Trennung von legislativer und exekutiver Gewalt nicht mehr gegeben ist. Entscheidend für die Rechtsbildung durch den Führer ist nicht die Form der getroffenen Maßnahme, sondern der Gestaltungswille des Führers. Jede Maßnahme, die als Ausdruck des Willens des Führers, damit Recht zu setzen, gewertet werden muß, ist Recht. Wenn daher z.B. der Führer auf dem Parteitag der Freiheit die Grundlagen des Verhältnisses von Partei und Staat festlegte, so wurde damit das deutsche Verfassungsrecht weitergebildet.

Aus dieser Überlegung erklärt sich jener weitere Vorgang der Rechtsbildung, der darin besteht, daß der

-
- 1) H i m m l e r , in Frank-Himmler-Best-Höhn, Grundfragen der deutschen Polizei, Hamburg, S. 11, ff.
 - 2) Vgl. Die Beispiele bei K ö t t g e n , Vom deutschen Staatsleben, Jahrb. ö.R., 24. Bd., 1937, Tübingen 1938, S. 1 ff., insbes. S. 142 ff.

90

Führer bestimmten Männern einen Auftrag erteilt und daß dann in der täglichen Arbeit an diesem Auftrag aus der Lebenswirklichkeit sich gewisse Regeln herausbilden, in denen sich ein Lebensvorgang am gesündesten und erfolgreichsten vollziehen kann. Insbesondere bei der Inangriffnahme neuer Aufgaben wird so vorgegangen. Man denke z.B. an die Beauftragung des Generalfeldmarschalls G ö r i n g mit der Durchführung des Vierjahresplanes oder an den Auftrag des Führers an den Reichsführer-~~H~~, den einheitlichen Einsatz der deutschen Polizei zu leiten. Es sind selten sogleich abschließend formulierte Prinzipien, die so entstehen, sondern meist reiht sich Teilmaßnahme an Teilmaßnahme. Da nun der nationalsozialistische Staatsaufbau von anderen Ideen getragen wird, als sie dem alten Rechtssystem zugrunde liegen, so ergab sich bald immer wieder die Tatsache, daß die so entstandenen Einzelregelungen mit irgendeinem Grundprinzip des überkommenen Rechts nicht vereinbar waren, sondern ein neues Prinzip in sich trugen, das aber noch nicht umfassend und endgültig formuliert war.

Hier trat an die mit der Rechtsanwendung betrauten Organe die entscheidende Frage heran, ob bestimmte zur Neuordnung eines Lebensgebietes ergangene Einzelmaßnahmen oder Teilregelungen lediglich als Ausnahmen und vorübergehende Durchbrechungen von unverändert fortgeltenden Grundsätzen und Grundregeln oder als Auswirkungen und Symptome einer durch den Umbruch bereits vollzogenen Änderung dieser Grundsätze und Grundregeln aufzufassen seien.¹⁾

Auf dem Gebiete des Polizeirechts stellte sich diese Frage immer wieder. Durch zahlreiche Teil- und Einzelregelungen wurden z.B. die liberalen Prinzipien der Baufreiheit und der Gewerbefreiheit mehr und mehr ausgehöhlt. Die Gesamtheit der im Laufe der Jahre nach der Machtübernahme ergangenen Maßnahmen zum Einsatz der Polizei ließen deutlich einen neuen Auftrag der Volks- und Staatsführung an die Polizei erkennen, dem man mit den Maßstäben des § 14 PrPVG. bzw. des § 10, II,

1) Vgl. B e s t , a.a.O.; H ö h n , Altes und neues Polizeirecht, in Frank-Himmler-Best, Höhn, Grundfragen der deutschen Polizei, S. 21 ff.



70410

17 ALR. nicht mehr gerecht werden konnte. Hier mußte eine klare Entscheidung getroffen werden, ob sich im Neuwerdenden oder im Überlieferten das Prinzip verkörpert, nach dem Einzelfragen zu lösen sind. Auch bei der Frage, ob staatspolizeiliche Maßnahmen der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen, wenn diese nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist, geht es um diese Entscheidung.

Eine Rechtsanwendung, die starr im formalen Gesetzesdenken befangen ist, wird dazu neigen, sich dem Gesetz des Werdens einer neuen Ordnung zu verschließen und die alten Prinzipien auch dann aufrecht zu erhalten, wenn sie von so viel bezw. so schwerwiegenden "Ausnahmen" durchbrochen sind, daß sie in Wirklichkeit schon selbst die Ausnahme darstellen. Sie wird so immer zum Hemmschuh der Vorwärtsentwicklung werden. Eine wirklichkeitsnahe Rechtsanwendung dagegen wird sich bemühen, die Einzelmaßnahmen als Ganzes zu werten und sich bewußt sein, daß das "Inkrafttreten" neuen Rechts nicht unbedingt an den Zeitpunkt der endgültigen Formulierung seiner Prinzipien gebunden ist.

Einer so vorwärtsweisenden Rechtsprechung ist es in den verflössenen Jahren gelungen, in zahlreichen, oft schwierigen Fällen, in denen alte Gesetze den Weg zu einer Lösung im Sinne der neuen Ordnung zu verbauen schienen, die richtige Entscheidung zu finden. Nur einige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen dieser Art seien hier angeführt. So stellte das Sächs.OVG. bereits im Jahre 1935 den Satz auf, daß alle baugesetzlichen Einzelregelungen ihre Schranke finden in dem obersten ungeschriebenen Grundsatz des Baurechts, daß kein Bau die Volksgemeinschaft schädigen dürfe.¹⁾ Die meisten deutschen Verwaltungsgerichte erklärten die Aufrechterhaltung des

1) Entsch.v.18.1.1935, Sächs.Jahrb., Bd.39, S.1 ff. Hierzu Krüger, Die neue Rechtsprechung des sächsischen Obergerichtes, Verw.Arch., 41.Bd., Berlin 1936, S.177 ff.

10a

bisherigen Grundsatzes der Gewerbefreiheit trotz der formellen Weitergeltung der §§ 1,143 RGewO. als nichtvereinbar mit der neuen Ordnung, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die neue Wirtschaftsgesetzgebung unmöglich als Ausnahme-recht zu einem derartigen Prinzip angesehen werden könne, sondern daß man in ihr die neue Grundauffassung über das Verhältnis des Staates zur gewerblichen Betätigung des einzelnen erkennen müsse. ¹⁾ Das Hamb.OVG. erklärte es für falsch, die zahlreichen Neuregelungen auf Einzelgebieten des Polizeirechts, z.B. das Recht der Geheimen Staatspolizei als Ausnahmen zu einem grundsätzlich anders gearteten Polizeirecht aufzufassen, sondern sah in ihnen zutreffend den Ausdruck einer neuen Auffassung vom Wesen und Recht der Polizei, nach der die Rechtsanwendung zu verfahren habe. ²⁾ Das Hamb.OVG. erkannte auch von Anfang an, daß das Verwaltungsstreitverfahren gegen staatspolizeiliche Verfügungen als unzulässig anzusehen ist, ohne daß dies ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen werden müßte, und entschied demgemäß. ³⁾

Die Sorge, eine solche vorwärtsweisende Rechtsprechung könne eine allgemeine Rechtsunsicherheit im Gefolge haben, erwies sich als unbegründet. Zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führte es nur, wenn Verwaltungsgerichte Entscheidungen fällten, die materiellüberholte Bestimmungen über den der Polizei erteilten Auftrag der inneren Sicherung des Reiches stellten. Hier ergab sich das wenig erfreuliche Bild, daß Verwaltungsgericht und Polizei nach grundverschiedenen Rechtsprinzipien arbeiteten und ihre Entscheidungen gegenseitig aufgehoben bzw. unschädlich machten. ⁴⁾

Eine zutreffende Entscheidung der Frage, ob gegen staatspolizeiliche Maßnahmen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren

1) Vgl. z.B. Sächs.OVG., Sächs.Jahrb., Bd.40, S.179; Thür.OVG., Rverwbl., 1936, S.316; Württ.VGH, Rverwbl.1936, S.972; Bad.VGH., Rverwbl.1937, S.1048. vgl. hierzu K r ü g e r , Recht und Gesetz, D.V., 1937, S.203 ff.; B e s t , Werdendes Polizeirecht, a.a.O.
 2) Hamb.OVG., JW.1937, S.3335 f. vgl. hierzu H ö h n , Alte und neue Polizeirechtsauffassung in der Praxis, DV.1938, S.330 ff.; B e s t , Werdendes Polizeirecht, a.a.O. J u s t , Die Auflösung des alten Polizeibegriffes, Jugend und Recht, 1938, S.201 ff.
 3) Hamb.OVG.v.7.10.1935, JW.1936, S.543-Rverwbl.1935, S.1045- DJ. 1936, S.187.
 4) B e s t , Werdendes Polizeirecht, a.a.O.

70409



zulässig ist, kann also nicht lediglich im Wege formaler Anwendung der derzeit geltenden Gesetze gefunden werden. Notwendig ist vielmehr, eine Prüfung vom Standpunkt unserer völkischen Gesamtordnung aus.

III.

Jede rechtliche Institution verdankt ihr Dasein einer bestimmten weltanschaulichen Haltung und politischen Situation. Sie wird daher in Frage gestellt, sobald eine neue Zeit mit einer anderen Weltanschauung und anderen politischen Aufgaben sich ihre eigene Lebensordnung schafft. Außerlich zeigt sich dies daran, daß neue Einrichtungen mit alten Prinzipien in Konflikt geraten.

Die Lage der deutschen Polizei gegenüber dem bisherigen Polizeirechtssystem, wie sie der Reichsführer-~~er~~ und Chef der Deutschen Polizei in den oben zitierten Ausführungen kennzeichnete ¹⁾, wirkte sich bei der Geheimen Staatspolizei in allererster Linie und in besonders starkem Maße aus. Die Geheime Staatspolizei wurde gegründet als Schutzkorps des neuen nationalsozialistischen Staates gegen alle diejenigen, die es unternehmen, an seinem Bestande und seiner Fortentwicklung zu rütteln, als eine Spezialtruppe zur Erforschung und Bekämpfung aller staatsgefährlichen Bestrebungen. Es erwies sich bald als unmöglich, diese Schutzaufgabe im Rahmen derjenigen rechtlichen Institutionen und gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, nach denen die bisherige politische Polizei tätig zu werden hatte. ²⁾ Zu diesen Institutionen zählte besonders auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der tiefere Grund für diese Situation liegt in der Tatsache, daß diese Form der Kontrolle polizeilicher Maßnahmen jener Welt angehört, die der nationalsozialisti-

1) Vgl. oben S. 11 f.

2) Vgl. Frank-Himmler-Best-Höhn, Grundfragen der deutschen Polizei, S. 11 ff., S. 21 ff.

11a

sche Staat gerade zu überwinden im Begriffe war. Sie war Produkt des Kampfes, den das zum Bewußtsein seiner selbst gelangte liberale Bürgertum im 19. Jahrhundert gegen den absoluten Staat geführt hatte. Sie ist daher auf gänzlich andere politische Bedürfnisse und Anschauungen zugeschnitten, als sie der Nationalsozialismus mitbrachte.

Damals kam es dem Bürgertum darauf an, für alle Zukunft die Willkür des absoluten Staates zu brechen, die am fühlbarsten in seiner Polizei in Erscheinung trat. Die Polizeigewalt erschien geradezu als "der geborene Feind der individuellen Freiheit"¹⁾. Man stellte daher Einrichtungen neben und über die Polizeigewalt, die diese begrenzen und ihre Handhabung berechenbar machen sollte. Das Recht wurde als die neue Macht erkannt, an der alle absolutistische Willkür sich brechen sollte. Das Recht, nicht in einer ideenmäßigen philosophischen Form, wie sie etwa im Naturrecht zum Ausdruck kam, sondern als - in der Form des parlamentarischen Gesetzes ergangene - Norm, die gleichermaßen über dem Einzelnen und über dem Staate steht und zwischen beider Lebenssphären feste Schranken zieht. In dieser Grenzziehung sah die liberale Staatsauffassung, von der Voraussetzung eines ständigen Gegensatzes zwischen Staat und Einzelnen und daher einer ständigen Kollision zwischen staatlicher Macht und individueller Freiheit ausgehend, die eigentliche Funktion des Polizeirechts. Zwei maßgebende Praktiker des bisherigen österreichischen Polizeirechts verliehen dieser Auffassung klarsten Ausdruck in den Sätzen:

"Gedanklich ist das Polizeirecht überhaupt erst dort möglich, wo die emanzipierte Persönlichkeit dem Staate gegenübertritt und eine Kollision der Wirkungssphären beider erfolgt..... Die Gesamtheit aller gesetzlichen Bestimmungen, durch welche.... die Recht- und Machtsphäre der Gemeinschaft gegenüber der des Einzelnen abgesteckt werden, ist das Polizeirecht." 2)

Die polemische Spitze dieser Auffassung gegen den Staat kommt

1) Zachariä, 40 Bücher vom Staate, 1839, 4. Teil, S. 296.
2) Weinberger-Walitschek, Polizeirecht, Wien, 1927, S.41,25

70408



noch deutlicher in der Formulierung Lorenz von Steins zum Ausdruck, in der es heißt:

"Die Gesamtheiten von Grundsätzen, Regeln und geltenden Bestimmungen, welche der polizeilichen Funktion überhaupt gegenüber der persönlichen Freiheit eine Grenze geben, bilden das Polizeirecht." 1)

Mit der Anerkennung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung war diese beschränkende Funktion des Polizeirechts insofern verwirklicht, als nunmehr jede polizeiliche Maßnahme bei ihrer Entstehung an das Gesetz gebunden war. Das Ideal des bürgerlichen Rechtsstaats verlangte aber noch ein weiteres: Sie sollte nach ihrem Erlaß auch am Gesetz gemessen werden können. Denn, so fürchtete man:

"Da der Verwaltungsbeamte in allen Lagen das öffentliche Interesse gegen den Untertanen zu vertreten hat, so liegt die Gefahr nahe, daß die Gesetze einseitig zu Gunsten des Staates ausgelegt werden." 2)

Im Beschwerdeverfahren sah man keine ausreichende Vorbeugung gegen diese Gefahr;

"denn es sind stets die Verwaltungsbehörden selbst, die die Beschwerde beurteilen." 3)

Das Beschwerdeverfahren wurde auch der Stellung des Einzelnen nicht gerecht. Wenn die Anfechtung mit der Behauptung erfolgte, daß die angefochtene Maßnahme gegen das Gesetz verstoße, so verteidigte der Einzelne damit seine ihm durch das Gesetz gesicherte Rechtssphäre. Gegenstand des Verfahrens war daher ein Streit zwischen dem Staate und dem Einzelnen, in dem über gegenseitige Rechten und Pflichten zu entscheiden war. Ein echtes Streitverhältnis aber verlangt gleichberechtigte Partner und einen neutralen Dritten als Richter. Im Beschwerdeverfahren mußte jedoch der betroffene Einzelne dem Staate nach wie vor als Untertan gegenüber treten, und der Staat erschien als Richter in eigener Sache. Lorenz von Stein hat die

- 1) Lorenz von Stein, Die Verwaltungslehre, IV, 1867, S. 7.
- 2) Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 2. Aufl. Tübingen, S. 215.
- 3) Fleiner, a. a. O. S. 41.

Unhaltbarkeit dieses Zustandes vom Standpunkt des bürgerlichen Rechtsstaats aus eindringlich dargelegt. ¹⁾ Er gab der Rechtsüberzeugung seiner Zeit Ausdruck, wenn er nachwies, daß die Forderung nach Rechtsschutz gegen die Verwaltung durch den unabhängigen Richter als ein unabdingbares Gebot rechtsstaatlicher Konsequenz erscheine, und erklärte:

"Es macht auch das noch nicht das Wesen des Rechtsstaats aus, daß das Gesetz ein verfassungsmäßiges, und daß die Verwaltung nach verfassungsmäßigen Verwaltungsrecht geführt werden, sondern zum Begriffe des Rechtsstaates gehört noch ein anderes, ganz spezifisches Element. Dieses Element ist die berechtigte, auch für die vollziehende Gewalt innerhalb ihrer Rechtssphäre anerkannte einzelne Persönlichkeit, und der Rechtsstaat mit seinen spezifischen Begriffen beginnt da, wo diese einzelne Persönlichkeit, Staatsbürger, durch das verfassungsmäßige Recht des Staats in den Stand gesetzt wird, jedes ihm gesetzlich zustehende einmal erworbene Recht im Namen des Gesetzes auch gegen die vollziehende Gewalt zur Geltung zu bringen, d.i., daß ihm ein gerichtliches Klagerecht über sein bedrohtes Recht verfassungsmäßig zustehe." ²⁾

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sich in Deutschland und Österreich gegen den ursprünglichen Gedanken einer Kontrolle durch die bürgerlichen Gerichte durchsetzte, wurde diese Forderung erfüllt und damit dem liberalen Verwaltungsrecht seines letzte Vervollkommnung, dem Ideal des bürgerlichen Rechtsstaates seine letzte Krönung gegeben. ³⁾

Die politischen Bestrebungen, denen die Verwaltungsgerichtsbarkeit gerecht werden sollte, sind heute gegenstandslos ge-

1) Lorenz von Stein, Rechtsstaat und Verwaltungsrechtspflege, Grünhuts Zeitschrift, 8. Bd. Wien, 1879, S. 27 ff

2) Lorenz von Stein, a. a. O. S. 50.

3) Vgl. Fleiner, a. a. O., S. 230; Höhn, Das subjektive öffentliche Recht und der neue Staat, Deutsche Rechtswissenschaft, 1936, Heft 1; Sarvey, Zur Herkunft der Verwaltungsgesetzbarkeit, Deutsches Recht, S. 333, (1936); Muth, Liberalismus und Verwaltungsgerichtsbarkeit, D. R., 1936, S. 407; Für Österreich vgl. Herrnritt, Österreichisches Verwaltungsrecht, Tübingen, 1925, S. 131.; Schuster, Über die Gründe für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und die Bürgschaften ihres Fortbestandes in "60 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit", Wien 1936.



70497

worden. Die weltanschauliche Haltung, die diesen Bestrebungen zugrunde lag, hat der Nationalsozialismus überwunden. Die nationalsozialistische Volksordnung baut nicht auf einem nicht mehr vorhandenen Gegensatz zwischen dem als Herrschaftsperson gedachten Staate und herrschaftsunterworfenen Individuen auf, sondern ruht auf der neuen Wirklichkeit von Volksgemeinschaft und Führung. Der Staat als die von der Führung eingesetzte Verwaltungsorganisation zu Zwecken der Volksgemeinschaft und der einzelne Volksgenosse als Glied der Gemeinschaft und Gefolgsmann des Führers sind damit auf das gleiche Ziel ausgerichtet. Es gibt, rechtlich anerkannt, weder staatliche noch individuelle Interessen, die von den völkischen Interessen verschieden sein könnten. Die frühere Funktion des Polizeirechts, die staatliche von der individuellen Interessensphäre klar zu scheiden, hat daher ihren Sinn verloren. Die Polizei geht in ihren Maßnahmen ebensowenig "gegen" den Einzelnen vor, wie der Einzelne, der eine polizeiliche Verfügung anfecht, als "Gegenspieler" des Staates auftreten kann. Daher ist auch für ein echtes Streitverhältnis zwischen beiden, das der Entscheidung durch einen neutralen Dritten bedürfte, kein Raum. Es kann sich immer nur um eine Nachprüfung einer getroffenen Maßnahme daraufhin handeln, ob sie sich als richtige und zweckmäßige Durchführung des der Polizei von der Führung gestellten Auftrages darstellt. Ein Verfahren wie das bisherige Verwaltungsstreitverfahren, das darauf angelegt ist, die Polizei in ihrer Aktivität zu lähmen, ist für eine solche Prüfung ungeeignet, weil es den polizeilich zu bekämpfenden Elementen zugute kommt und damit die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erschwert. Der unabhängige, vom Dienstbefehl freigestellte Richter hat gerade hier seinen Sinn verloren, weil er, außerhalb des Einflußbereiches der Führung der Polizei stehend, den einheitlichen Einsatz der Polizei gefährden muß. Andererseits ist er auch weitgehend entbehrlich geworden. Die Polizeiverwaltung ist heute an einer Prüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit einer Maßnahme ungleich

13a

stärker interessiert als an der bisherigen Gesetzmäßigkeitsprüfung. Insbesondere bringt es die erhöhte Verantwortlichkeit der übergeordneten Behörden auch für die Fehler der nachgeordneten Behörden mit sich, daß die übergeordnete Behörde selbst in erhöhtem Maße an der Beseitigung solcher Fehler Interesse hat. Auch die praktischen Gesichtspunkte, die vordem zur Forderung nach dem unabhängigen neutralen Richter führten, sind daher heute nicht mehr durchschlagend. ¹⁾

IV.

Sind somit die liberalen Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entfallen, so bleibt die Frage zu beantworten, ob sich diese Form der Kontrolle vielleicht mit einer neuen Sinngebung in die neue Ordnung einfügt oder ob sie so sehr gegen die Prinzipien dieser Ordnung verstößt, daß sie schlechthin untragbar geworden und auch dort nicht mehr zulässig ist, wo sie nicht durch formelles Gesetz abgeschafft ist. Auf die Kontrolle staatspolizeilicher Maßnahmen trifft die zweite Alternative zu.

1. Die Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, alle staatsgefährlichen Bestrebungen zu erforschen und zu bekämpfen, erfordert eine ungemein bewegliche Taktik. Das Gesetz des Handelns wird wesentlich durch den Staatsfeind vorgeschrieben. Aus der Erforschung seiner personellen Zusammensetzung und seiner Tätigkeit, seiner jeweiligen Ziele und Methoden und aus der jeweiligen Gesamtlage der inneren Sicherung des Reiches ergeben sich die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen. Während in dem einen Falle blitzschnelles Zufassen erforderlich ist, gebietet in anderen Fällen die Klugheit, abzuwarten, den Staatsfeind zunächst unbehelligt zu lassen, um zum Beispiel seinen Verbindungen lückenlos aufzudecken und in einem späteren Zeitpunkt durch Aufrollung der ganzen Organisation einen

1) Vgl. im einzelnen B e s t, Neuordnung des Polizeirechts, Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, 1938, S. 44 ff. Höhn, Das subjektive öffentliche Recht usw. a.a.O.

70496



umso erfolgreicheren und nachhaltigeren Schlag führen zu können. Vorzeitiges Zufassen würde ihn vielleicht warnen, die Ausräumung eines politischen Gefahrenherdes vielleicht auf unabsehbare Zeit vereiteln und damit ebensolchen Schaden anrichten wie in anderen Fällen eine einzige Stunde Zeitverlust. In gleicher Weise werden die Mittel, die im einzelnen Falle anzuwenden sind, entscheidend durch taktische Rücksichten bestimmt. Die Gefährlichkeit einer bestimmten Richtung eines einzelnen Menschen oder eines bestimmten Planes, die vermutlichen Auswirkungen einer bestimmten Gegenmaßnahme bedürfen einer so sorgfältigen Abschätzung, die wiederum nur auf der Grundlage genauester Kenntnis der Gesamtlage möglich ist.

Ob im einzelnen Falle alle generellen und speziellen Voraussetzungen für die Anwendung einer bestimmten Sicherungsmaßnahme vorliegen, kann daher zuverlässig nur von den Behörden und Beamten beurteilt werden, die täglich im Abwehrkampf gegen die Staatsfeinde stehen und die jeweiligen Notwendigkeiten kennen. Das Verwaltungsgericht, das außerhalb der Abwehrorganisation steht, kann von der jeweiligen Kampfplage nicht in dem erforderlichen Maße unterrichtet sein. Ihm ist daher eine Beurteilung der Zusammenhänge, die eine bestimmte Maßnahme erforderlich machten, nicht möglich. Es kann nicht ausbleiben, daß sich hieraus Fehlentscheidungen ergeben, die geeignet sind, den Abwehrkampf gegen staatsfeindliche Bestrebungen in bedenklichster Weise zu durchkreuzen.

2. Untragbare Gefahren ergeben sich ferner aus dem justizförmigen Verfahren, in dem die verwaltungsgerichtliche Kontrolle stattfindet. Das Prinzip der kontradiktorischen Verhandlung, der Öffentlichkeit des Verfahrens, der freien Akteneinsicht - alle diese Prinzipien zwingen zur Erörterung von Maßnahmen und zur Preisgabe von Erwägungen, die im Interesse der Schlagkraft der staatlichen Sicherungsmittel häufig nicht hierfür geeignet sind. Ein Verfahren, in dem der Staatsfeind erreichen kann, daß ihm offenbart wird, wieweit seine Umtriebe bereits entdeckt sind, wird zur Waffe in seiner Hand. Eine

14a

staatsfeindliche Gruppe braucht nur in geschickter Weise einen Mann als "Versuchsballon" vorzuschicken, um auf diese Weise dann im Verwaltungsstreitverfahren Material über den Stand des staatlichen Abwehrkampfes gegen sich zu erhalten. Nach dem überkommenen preußischen Recht braucht jemand nur einen Wandergewerbeschein zu beantragen, um zu erfahren, wie weit man seiner staatsfeindlichen Tätigkeit auf der Spur ist, denn wird die Ausstellung des Wandergewerbescheins abgelehnt, so kann er hiergegen im Verwaltungsstreitverfahren klagen und eine Erörterung der etwa für die Ablehnung maßgebend gewesenen staatspolizeilichen Gründe erzwingen.

Damit trägt die verwaltungsgerichtliche Kontrolle staatspolizeilicher Maßnahmen bei noch so gutem Willen ihrer Organe stets die Möglichkeit der Gefährdung höchster Reichsinteressen in sich.

3. Die bisherige Form des Gerichts, in der die Verwaltungsgerichte nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nach wie vor in Erscheinung treten müssen, führt zu einer zwiespältigen Behandlung staatsgefährlicher Bestrebungen. Vor einem solchen Gericht erscheint jede Kampfmaßnahme gegen Staatsfeinde als ein Angriff des Staates auf eine prinzipiell gegen derartige Angriffe immune Sphäre eines Staatsbürgers, wird mit jeder Anfechtung einer staatspolizeilichen Maßnahme ein Streitverhältnis begründet. Das Gericht hat als neutraler Dritter darüber zu entscheiden, ob der Staat, d.h. die Geheime Staatspolizei die in den Gesetzen zwischen Staat und Einzelnem aufgerichteten Schranken eingehalten hat.

70405

Das aber ist eine ganz andere Fragestellung als diejenige, mit der die Geheime Staatspolizei an ihre Aufgabe herangehen muß. Ihre Aufgabe der inneren Sicherung des Reiches gegen staatsfeindliche Bestrebungen erfordert von vornherein eine Bewertung der einzelnen, mit denen sie es zu tun hat, dahin ob sie zu den positiven, aufbauenden oder zu den negativen, zerstörenden Kräften zu rechnen sind. Die letzteren hat sie unschädlich zu machen. Hier gibt es daher keine Neutralität. Es ist daher auch undenkbar, daß sie mit dem Staatsfeind, den sie zu verfolgen hat, als gleichgeordnetem Partner in ein Streitverhältnis eintritt und in gerichtlicher Verhandlung über gegenseitige Rechte

und Pflichten ihre Abwehrmaßnahmen rechtfertigt. Sie muß ihre Maßnahmen allein nach dem Gesichtspunkt treffen, was die Sicherung des Reiches jeweils erfordert. Sie muß dabei davon ausgehen, daß der Staat dem Staatsfeind gegenüber sich grundsätzlich keine normativen Beschränkungen auferlegt hat, weil niemand im nationalsozialistischen Staate eine individuelle Freiheit in Anspruch nehmen kann, die sich zum Schaden der Sicherheit dieses Staates auswirkt.

Wenn so die Geheime Staatspolizei und die Verwaltungsgerichte von einer verschiedenen Fragestellung ausgehen, - die Geheime Staatspolizei von den Notwendigkeiten, die der innere Schutz des Reiches gebietet, die Verwaltungsgerichte von einem normgemäß zu entscheidenden Streitverhältnis, - so muß dies zu einem untragbaren Zwiespalt führen.

Man mag heute die Bezeichnungen ändern wollen, - etwa aus der Überlegung, daß die Vorstellung eines Streitverhältnisses mit dem Einzelnen als Kläger und dem Staat als Beklagten nicht mehr angängig sei, folgern, daß diese Vorstellung auch für die Anfechtung staatspolizeilicher Maßnahmen im Verwaltungsstreitverfahren nicht mehr maßgebend sein könne. An der Sache wird damit nichts geändert. Die Verwaltungsgerichte fanden gerade hierin ihren Sinn, nach diesen Grundgedanken wurden sie organisatorisch und verfahrensmäßig ausgestaltet und an dieser Ausgestaltung ist bis heute nichts geändert worden.

Tatsächlich ist in den Jahren seit der Machtübernahme der gekennzeichnete Zwiespalt häufig genug zu Tage getreten.¹⁾

4. Wollte man die Verwaltungsgerichtsbarkeit über staatspolizeiliche Maßnahmen in denjenigen Reichsteilen, in denen sie noch nicht durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung beseitigt ist, weiterhin als

1) Vgl. B e s t , Werdendes Polizeirecht, a.a.O.

15a

zulässig ansehen, so ergäbe sich ein nach den Reichsteilen verschiedener Rechtszustand, der die erreichte Einheit der Geheimen Staatspolizei und ihres Rechtes in einem unerwünschten rückläufigen Sinne beeinflussen und zu einer Beeinträchtigung der einheitlichen Führung und überall gleichmäßigen Schlagkraft der Abwehr führen müßte.

Die Geheime Staatspolizei stellt heute eine reichseinheitliche Organisation unter einer reichszentralen Leitung dar, ihre Behörden sind Reichsbehörden, ihre Beamten unmittelbare Reichsbeamte. Es würde eine Schwächung ihrer Einheit bedeuten, wollte man diese Organisation regional nach verschiedenen Rechtsgrundsätzen tätig werden lassen. Tatsächlich haben sich für ihr Wirken schon frühzeitig ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung einheitliche Rechtsgrundsätze herausgebildet. So bedeutete die im Jahre 1936 erfolgte Umschreibung der Aufgabe der Preußischen Geheimen Staatspolizei¹⁾ schon damals nichts anderes als die geschliffene Formulierung eines bereits in allen Ländern anerkannten Rechtssatzes. Auch für die Mittel der Abwehr galten schon damals reichseinheitliche Grundsätze. Der überall gleiche Gegner zwang zu einem reichseinheitlichen Einsatz, durch den es unmöglich gemacht wurde, daß staatsfeindliche Elemente aus einem Lande in ein anderes hinüberwechselten, weil ihre rechtliche Position hier günstiger war als dort. Die gleiche Aufgabe und die gleichen Einsatzgrundsätze bedingen aber auch eine überall gleiche Form der Kontrolle. Andernfalls wäre dem Staatsfeind an diesem Punkte noch immer die Chance gegeben, dort, wo die Verwaltungsgerichte weiterhin als Kontrollorgane über staatspolizeiliche Maßnahmen fungieren, unter günstigeren Bedingungen wirken zu können als in anderen Reichsteilen. Es wäre ferner unvermeidlich, daß bestimmte Fragen nach Reichsteilen verschieden entschieden würden und daß auf diesem Umwege die vorhandene Einheit des Wirkungsrechtes der Geheimen Staatspolizei wieder gesprengt wür-

1) Preuß.Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 (Gesetzsammlung S.21,28), § 1.

70404



16

de - eine rückläufige Rechtsentwicklung, die nicht als dem Willen der politischen Führung entsprechend angesehen werden kann. Sie käme ebenfalls nur dem Staatsfeind zugute. Die Geheime Staatspolizei würde dadurch im zunehmenden Maße wieder vor die Notwendigkeit gestellt werden, in verschiedenen Reichsteilen unter verschiedenen Bedingungen **kämpfen zu müssen**.

5. Die in einzelnen Reichsteilen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, durch die die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung staatspolizeilicher Maßnahmen ausdrücklich für unzulässig erklärt wird¹⁾, sind als allgemeingültige Beweise dafür anzusehen, daß eine gegenteilige Lösung unserer völkischen Ordnung nicht gerecht werden und dem Willen der politischen Führung nicht entsprechen würde.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar aus den Notwendigkeiten der Praxis des Kampfes gegen staatsfeindliche Bestrebungen und aus den Erfahrungen, die man mit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle staatspolizeilicher Maßnahmen gemacht hatte, geschaffen worden.

In Preußen und Baden vertraten die obersten Verwaltungsgerichte die Auffassung, daß das für ganz andere polizeiliche Aufgaben geschaffene Rechtsmittelverfahren der überkommenen Gesetze auch auf staatspolizeiliche Maßnahmen anzuwenden sei, solange und soweit nicht ein Gesetz ausdrücklich das Gegenteil bestimme. Sie eröffneten damit die Möglichkeit, an Hand einer besonders in Preußen reichhaltigen Spruchpraxis die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des Verwaltungsstreitverfahrens als Form der Kontrolle staatspolizeilicher Maßnahmen zu beurteilen. Den gesetzgeberischen Konsequenzen, die hieraus gezogen wurden, kommt daher richtunggebende Bedeutung zu.

Überblickt man die gesetzgeberische Entwicklung des Problems in Preußen, so muß man feststellen, daß ihre

1) Vgl. oben S. 2 ff.

beiden Etappen sich also Korrektur des jeweils durch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Geltung gebrachten Grundsätze darstellen.¹⁾ Der ursprünglichen Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, nach der staatspolizeiliche Maßnahmen samt und sonders ebenso dem Verwaltungsstreitverfahren unterliegen sollten wie allgemein - polizeiliche, wurde zunächst durch das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30.11.33 der Boden entzogen, indem den Behörden der Geheimen Staatspolizei die Stellung von Sonderpolizeibehörden gegeben wurde. Dadurch, daß die Behörden der Geheimen Staatspolizei zu Sonderpolizeibehörden wurden, hatte sich die Natur ihrer Entscheidungen natürlich keineswegs geändert. Schön damals lag der innere Grund für die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gegen ihre Verfügungen nicht darin, daß nunmehr anstelle einer ordentlichen Polizeibehörde eine Sonderpolizeibehörde sie erließ, sondern weil der Inhalt der Verfügung eine solche Kontrolle nicht zuließ. Richtigerweise hätte das Preußische Oberverwaltungsgericht daher hierauf von vornherein abstellen müssen. Es tat dies nicht und konnte daher auch nach dem Gesetz vom 30.11.33 noch staatspolizeiliche Verfügungen - nämlich diejenigen der ordentlichen Polizeibehörden in staatspolizeilichen Angelegenheiten -, die nach seiner Ansicht weiterhin der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterlagen. So kam es zu dem eigenartigen Ergebnis, daß die inhaltlich gleiche Verfügung, wenn sie von einer Behörde der Geheimen Staatspolizei ausging, einem anderen Kontrollverfahren unterliegen sollte, als wenn die Geheime Staatspolizei den anderen Weg wählte, eine ordentliche Polizeibehörde mit ihrem Erlaß zu beauftragen. § 7 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 setzte dann auch dieser Rechtsprechung ein Ende.

Ein noch drastischeres Bild zeigt die Entwicklung in Baden.²⁾ Am 11.1.1938 fällte der Badische Verwaltungsgerichtshof jene für Baden grundlegende Entscheidung, in der er sich -

1) Vgl. oben S. 2 ff.

2) Vgl. oben S. 5 f.

70403

ganz im Sinne der der preußischen Rechtsprechung zugrunde liegenden formalgesetzlichen Auffassung - darauf festlegte, daß nach wie vor nur die Verfügungen des Landeskriminalpolizei-amtes - (Badisches) Geheimes Staatspolizei-amt - der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen seien, weil nur für sie eine dahingehenden "Ausnahme" gesetzlich vorgesehen sei, daß hingegen alle anderen politisch-polizeilichen Verfügungen mangels einer entsprechenden "Ausnahmevorschrift" nach wie vor mit der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden könnten. Bereits am 10.2.1938 wurde daraufhin durch besondere Verordnung des Staatsministeriums klargestellt, daß gegen alle Verfügungen der politischen Polizei die Klage ausgeschlossen sei.

Besondere Bedeutung kommt endlich der Tatsache zu, daß selbst Danzig, als es noch "Freie Stadt" war, eine ähnliche Lösung nicht entbehren konnte. ¹⁾ Denn für die Freie Stadt Danzig war eine solche Lösung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Danzig besaß damals zwar schon eine nationalsozialistische Regierung, war aber nach wie vor ein parlamentarisch regierter Staat. Die nationalsozialistische Regierung mußte sich gegen demokratische und marxistische Widerstände durchsetzen, die vom Völkerbund und seinem Hohen Kommissar lebhaft unterstützt wurden. Die Verfassung der Freien Stadt sanktionierte, ähnlich wie die Weimarer Verfassung, das freie Spiel aller irgendwie gearteten politischen Kräfte, auch derjenigen, die sich gegen die Lebensinteressen der Heimat richteten. Diese Verfassung stand unter der Garantie des Völkerbundes. Das Ordnungsrecht, das dem Senat der Freien Stadt Danzig auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes vom 25.6.33 verliehen war, war an eine Reihe wesentlicher Einschränkungen geknüpft, die den Kampf gegen die Staatsfeinde auch von der gesetzgeberischen Seite her erschwerten. Wenn man trotz dieser Schwierigkeiten einen

1) Vgl. oben S. 6 ff.

so einschneidenden neuen Grundsatz, wie den Ausschluß des Verwaltungsstreitverfahrens gegen politische Verfügungen verordnete, so kann dies nur daraus erklärt werden, daß die zwingende Notwendigkeit bestand, mit dem überkommenen Rechtszustande zu brechen.¹⁾

Wenn in anderen Teilen des Reiches ähnliche Bestimmungen fehlen, so kann daraus kein Argument für die Fortdauer der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle staatspolizeilicher Maßnahmen hergeleitet werden. Wo sich bereits aus den überkommenen Gesetzen die Unzulässigkeit dieser Kontrolle ergab, erübrigte sich ein neues Gesetz ohnehin.²⁾ Aber auch dem Fehlen entsprechender Bestimmungen in den wenigen anderen Ländern kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Der Kampf gegen die Staatsfeinde ist hier der gleiche wie dort, wo der Gesetzgeber in Funktion getreten ist. Die innerpolitische Lage unterschied sich hier in keiner Weise von der innerpolitischen Lage in den anderen Ländern. Es bestand also keine Veranlassung für die anderen Länder aus abweichenden politischen Gründen eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Daß es in einigen Ländern zu keiner gesetzgeberischen Lösung kam, ist nur darauf zurückzuführen, daß entweder infolge besonders glücklich gelagerter Umstände der "Konfliktsfall", der zum konkreten Anlaß einer solchen Lösung hätte werden können, nicht offen zutage trat, oder die regional zuständigen Verwaltungsgerichtshöfe das Wort des Gesetzgebers überflüssig machten, indem sie von sich aus in rechtsschöpferischer Rechtsprechung das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig erklärten. So erklärte das Hamburgische Obergericht bereits im Jahre 1935, es müsse nach der nationalsozialistischen Staatsauffassung

"als Uding erscheinen, daß die Gerichte sich auch nur irgendwie auf das Gebiet der Staatspolizei begeben und möglicherweise im Einzelfall behördliche Maßnahmen staatspolizeilicher Natur durchkreuzen und aufheben. Dazu sind die Gerichte heute schlechterdings nicht berufen, findet doch der staatspolitische Verwaltungsakt letzten Endes seine Begründung und Rechtfertigung in den Lebens-

1) Vgl. R u m p e , Danziger Polizeirecht, Danzig. 1938.

2) Vgl. oben S. 1.

70492



notwendigkeiten des Staates, die zu wahren und zu sichern einzige Aufgabe der Regierung und Verwaltung sein kann. Das Gericht steht deshalb auf dem Standpunkt, daß ein staatspolitischer Verwaltungsakt nicht mit Erfolg im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden kann." 1)

Im Ergebnis wurde so dasselbe erreicht wie nach § 7 des preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.36. Im Einklang mit dieser Regelung macht auch das Hamburgische Oberverwaltungsgericht die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens allein von der staatspolizeilichen Natur der Maßnahme abhängig, nicht davon, ob die Maßnahme im einzelnen Falle von einer Behörde der Geheimen Staatspolizei oder einer ordentlichen Polizeibehörde ausging.

6. Daß diese Auffassung dem Willen der politischen Führung des Reiches entspricht, wird auch durch das Schweigen der Reichsgesetzgebung nicht in Zweifel gestellt.

Es wurde bereits eingangs darauf hingewiesen, daß es sich, da die Geheime Staatspolizei dem übernommenen Reichsaufbau gemäß von den Regierungen der deutschen Länder aufgebaut und so damals eine nach Ländern erheblich verschiedene Stellung einnahm, zunächst um eine länderrechtlich zu entscheidende Frage handelte. Erst in den Jahren 1936 - 1938 wurde der Ausbau zur Reichsorganisation nach dem Vorbild der vorhandenen preußischen Organisation vollzogen. Danach aber fehlte es an einem ausreichenden Anlaß, diese Einzelfrage aus der nunmehr reichsgesetzlich zu schaffenden Gesamtordnung des Rechts der Geheimen Staatspolizei vorweg zu regeln, da sich inzwischen eine im wesentlichen übereinstimmende Praxis im Sinne der preußischen Lösung ergeben hatte. Die oben erwähnte Entscheidung des Badischen Verwaltungshofes vom 11.1.38²⁾ ist die einzige seitdem veröffentlichte gegenteilige Entscheidung eines deutschen Verwaltungs-

1) Hamb.VG.v.7.10.1936, S.543 = RVbBl.1935, S.1045 = D.J. 1936, S.187.

2) Vgl. oben S. 28 f.

gerichts geblieben. Im übrigen muß davon ausgegangen werden, daß dem Willen der Reichsführung diejenige Lösung entspricht, die sich am sinnvollsten in die Gesamtordnung einfügt.

7. Die Untersuchungen haben ergeben, daß die Kontrolle staatspolizeilicher Maßnahmen durch die Verwaltungsgerichte einen Fremdkörper in der Organisation der Staatssicherung, wie sie der Nationalsozialismus aufgebaut hat, bildet. Sie hat sich als im höchsten Maße geeignet erwiesen, die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen zu lähmen. Sie ist geeignet, die Einheit der Geheimen Staatspolizei und ihres Rechtes in Frage zu stellen und beeinträchtigt die überall gleichmäßige Schlagkraft der Abwehr. Sie ist damit in einem so hohen Maße unvereinbar mit den Aufgaben der Staatssicherung, daß sie als Bestandteil der Ordnung dieser Aufgaben schlechterdings undenkbar ist. Es kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, daß der nationalsozialistische Staat auf der einen Seite eine unbedingt zuverlässige und schlagkräftige Abwehrorganisation aufgebaut hat, auf der anderen Seite aber gleichzeitig die Möglichkeit hat offen halten wollen, daß diese Waffe durch Unterstellung ihrer Maßnahmen unter verwaltungsgerichtliche Kontrolle stumpf gemacht wird.

Daher dürfen diejenigen gesetzlichen Regelungen, durch die das Verwaltungsstreitverfahren gegen staatspolizeiliche Maßnahmen in einzelnen Reichsteilen für unzulässig erklärt wurde, nicht als Einzelercheinungen und systemwidrige Ausnahmen angesehen werden, die das gegenteilige Prinzip in anderen Reichsteilen unberührt gelassen haben, sondern als der Ausdruck eines neuen Prinzips, das auch ohne reichsgesetzliche Einführung reichseinheitliche Geltung beansprucht und entgegenstehende vernationalsozialistische Regelungen abgeändert hat.

Als bisher vollkommenster Ausdruck dieses neuen Prinzips ist die Formulierung des § 7 des preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.36 anzusehen. Die damals in Preußen gegebene Form der Geheimen Staatspolizei ist in den darauf folgenden Jahren Schritt für Schritt auf das gesamte Reich, nach ihrer Wiedervereinigung mit dem Reich auch auf die Ostmark, ausgedehnt worden. Die zunächst auf die preußische Form der Geheimen Staatspolizei zugeschnittene Regelung



des § 7 entspricht daher heute der Form der Geheimen Staatspolizei des Reiches. Ein Grund mehr, sie der Rechtsanwendung zu Grunde zu legen.

Auch ohne besonderen gesetzlichen Ausspruch gilt daher heute im gesamten Reichsgebiet der Satz:

Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

V.

Dieses Ergebnis wird für die Verhältnisse in der Ostmark durch die Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938 und den auf Grund des § 2 dieser Verordnung ergangenen Erlaß des Reichsführers-~~W~~ und Chefs der Deutschen Polizei vom 23. März 1938 - C.d.S. B.-Nr. 150/38 - noch bestätigt.

Nach § 1 der genannten Verordnung kann der Reichsführer-~~W~~ und Chef der Deutschen Polizei die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Ostmark notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen. § 2 der Verordnung ermächtigt den Reichsführer-~~W~~ und Chef der Deutschen Polizei, seine Befugnisse auf andere Stellen zu übertragen. Von dieser Befugnis hat er durch den erwähnten Erlaß Gebrauch gemacht. Der Erlaß lautet:

"Gemäß § 2 der zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938 - RGBl. I. S. 262 - übertrage ich die Befugnisse des § 1 der genannten Verordnung

- 1) dem Chef der Ordnungspolizei
- 2) dem Chef der Sicherheitspolizei
und der ihm unterstehenden Geheimen Staatspolizei

je für ihren Amts- und Zuständigkeitsbereich, dem Chef der Sicherheitspolizei außerdem für die nicht unmittelbar die Ordnungspolizei betreffenden Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

Der Chef der Ordnungspolizei und der Chef der Sicherheitspolizei erlassen für ihren Amtsbereich die weiteren Durchführungsvorschriften."

1921

32 -

Danach hat der Chef der Sicherheitspolizei und die ihm unterstehende Geheime Staatspolizei ausdrücklich die Befugnis erhalten, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches in demselben Rahmen wie der Reichsführer-// und Chef der Deutschen Polizei die notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der bestehenden gesetzlichen Grenzen zu treffen.

Damit aber verliert jede verwaltungsgerichtliche Nachprüfung solcher Maßnahmen ihren Sinn. Denn Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes ist es, angefochtene Maßnahmen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Diese Prüfung ist jedoch gegenstandslos, wenn die beklagte Geheime Staatspolizei nicht an bestehende Gesetze gebunden ist.



70400

Sachliche Ordnung des Archivs.

20

A.

- I. Reichsprotector
- II. Staatssekretär
 - a) Reden
 - b) Zur Person
- III. Amt des Reichsprotectors, Verwaltungsaufbau:
 - a) Erlässe, Verordnungen
 - b) Innerer Aufbau
 - c) Verhältnis zum Reich
 - d) Verhältnis zum Protektorat (Tschechen)
- IV. Staatsrechtliche Konstruktion des Protektorats (Theorie)

B.

- I. NSDAP
 - a) Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung in Böhmen und Mähren
 - b) Organisation (Parteiverbindungsstelle, Gaue usw.)
 - c) Gliederungen, Verbände (SA, SS, NSV usw.)
 - d) Volkserziehung, Schulung usw.
- II. Wehrmacht. Stellung im Volkstumskampf
- III. Reichsarbeitsdienst

C. Deutschtum im Protektorat

- I. Geschichte:
 - a) Vor- und Frühgeschichte
 - b) Geschichtliche Epochen, Österreich
 - c) CSR, Kampf, Sudetendeutschtum
 - d) Kulturgeschichte
 - e) Literaturgeschichte
 - f) Kunstgeschichte
- II. Volksboden (Gegenwart)
- III. Rasse und Erbe
- IV. Volksgliederung:
 - a) Allgemein
 - b) Einzelgruppen, Stände (Bauerntum, Arbeiter, Beamte)
- V. Volkstumskampf (gegenwärtig (Arbeitslosigkeit, Politik, Wirtschaft))

La. 9-XII-48 / 47

III K

D. Die politischen Arbeitsbereiche

I.

- a) Bevölkerungspolitik, Gesundheitswesen, Fürsorge
- b) Raumplanung und Raumordnung
- c) Siedlungs- und Wohnungswesen
- d) Städtewesen:
 - 1. Allgemein
 - 2. Einzelstädte (Prag, Brünn usw.)

II.

- a) Schul- und Erziehungswesen
- b) Film, Rundfunk, Presse, Schrifttum
- c) Wissenschaft, Forschung
- d) Dichtung, bildende Künste, Musik, Theater

III. Rechtsordnung und Rechtspflege

IV. Arbeit

V. Technik

VI. Wirtschaft:

- a) Wirtschaft im deutschen Raum
- b) Einzelgebiete der Wirtschaft und Industrie
- c) Verkehr
- d) Landwirtschaft

VII. Kirchen

VIII. Judentum, Arisierung

E. Tschechentum

I. Tschechische Geschichte (Volk):

- a) Geschichtliche Entwicklung
- b) Österreich
- c) Weltkrieg, Legionäre, Revolution
- d) Republik (Politik, Geschichte)
- e) Protektorat

II.

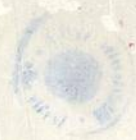
- a) Tschechisierung des Raumes, politisches Verhältnis zur deutschen Volksgruppe
- b) Rasse, Slawentum
- c) Panslawismus
- d) Volksgliederung (Soziales), Stände, Berufe

III. Politische Gestaltung:

- a) Parteien, Parlament, öffentliches Leben, Politiker (Personen)
- b) Schule, Erziehung
- c) Film, Rundfunk, Presse, Schrifttum
- d) Wissenschaft, Forschung
- e) Dichtung, Künste, Theater, Musik
- f) Technik

IV. Arbeitsfrage

V. Wirtschaft, Landwirtschaft, Industrie



10000

Prag, den 23. Mai 1941.

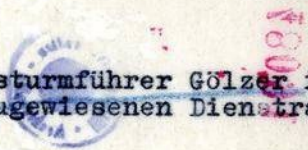
1. 23. V. 1041

An den
stellvertretenden Führer des
H-Abschnitts XXXIX,
H-Obersturmbannführer Sladek,

Prag.

Betr.: Freimachung des H-Obersturmführer Gölzer im Amt
des Reichsprotectors zugewiesenen Dienstraumes.

Vorg.: Ohne.



Mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen dringen-
den Raumbedarf erweist sich die Freimachung des H-Ober-
sturmführer Gölzer im Amt des Reichsprotectors zugewie-
senen Dienstraumes als notwendig. Ich bitte um die ent-
sprechende weitere Veranlassung und stelle anheim, falls
das Bedürfnis nach der Beibehaltung eines Dienstraumes
besteht, das von Herrn Regierungsinspektor Schneider be-
nutzte Zimmer von Obersturmführer Gölzer in Anspruch neh-
men zu lassen.

2.

G.R.
Pg. Soenke

Heil Hitler!

zur Kenntnis übersandt.

Soenke
23.5.

W.

H-Obersturmbannführer.

3.

Alsdann z.d.A.

XII K

24

Berlin W 35, 14. 10. 40
Friedrich-Wilhelm-Str. 13
Fernruf: 25 96 91

lc/N

Parteiamtliche Prüfungskommission
zum Schutze des NS-Schrifttums

Der stellv. Vorsitzende

Herrn

Staatssekretär Karl Hermann Frank,

Prag,

Czernin-Palais

Prag

Sehr geehrter Parteigenosse Frank !

Ich habe es sehr bedauert, daß sich während meiner Anwesenheit in Prag ein Zusammentreffen nicht ermöglichen ließ, da Sie dienstlich abberufen worden waren.

Ich hoffe aber, bald Gelegenheit zu haben, mit Ihnen die verschiedenen Zusammenhänge, die sich aus dem neuen Auftrag des Führers an uns ergeben, besprechen zu können. Pg. Oberregierungsrat Gies wird Sie im wesentlichen bereits unterrichtet haben.

Mit Herrn Unterstaatssekretär

Dr. v. Burgsdorff habe ich Rücksprache genommen, um ihn von dem weitgreifenden Arbeitsbereich meiner Dienststelle zu unterrichten, da ja nun auch in Zukunft nicht unerhebliche staatliche Bereiche von der Tätigkeit meiner Dienststelle mit berührt werden.

Ich bitte Sie, die Zusammenhänge und zweckmäßigsten Lösungen, wie sie sich für das Protektorat ergeben, doch möglichst bald zu klären, damit ich meinerseits dann dem Reichsleiter entsprechende Vorschläge machen kann.

XIII K

24a



Reichstag
Kommission für die Prüfung des Reichstagsgesetzes

Der stellv. Vorsitzende

Den Parteigenossen S o e n k e
habe ich im einzelnen unterrichtet, so daß er Ihnen
nähere Aufklärungen geben kann.

Durchschrift eines Schreibens an
Pg. Dr. v. Gregory lege ich in der Anlage mit der Bitte um
Kenntnisnahme bei, ebenso Durchschrift eines Schreibens
an Pg. Dr. v. Burgsdorff.

Heil Hitler !
Y. K. J.

10007



2 Anlagen !

25

14. 10. 40

10/N

Herrn
Unterstaatssekretär Dr. von Burgsdorff,

Prag,
Gzornin - Palais

Sehr geehrter Herr Unterstaatssekretär !

Ich nehme Bezug auf meinen Besuch bei Ihnen am 11. d. Mts., bei dem ich Gelegenheit nahm, Sie über den Umfang der Arbeiten, wie sie Reichsleiter Bouhler nach dem neuen Auftrag des Führers übertragen sind, zu unterrichten. Diese Unterweisung hielt ich insbesondere deswegen für notwendig, weil die Arbeiten auf dem Gebiete des Schulbuchs zweifellos in größerem Umfange in den staatlichen Sektor eingreifen, während sich die Arbeiten meiner Dienststelle bisher fast ausschließlich auf dem Parteisektor bewegten. Ich darf hier allerdings bemerken, daß auch der neue Auftrag des Führers an Reichsleiter Bouhler im wesentlichen im Rahmen der Partei zur Durchführung gelangt und daß eine Einschaltung staatlicher Einrichtungen bzw. Stellen nur in begrenztem Umfange vorgenommen wird.

Ich bitte Sie nun Ihrerseits nochmals bei der Durchführung der Arbeiten um Ihre freundliche Unterstützung und darf mich hierbei auf die Unterredung des Reichsleiters Bouhler mit dem Herrn Reichsprotector beziehen.

Heil Hitler !
Ihr

1026

14. 10. 40

lc/N

Herr
 Ministerialrat Frh. Dr. v. Gregory,
 Czermin - Dalais
 Lieber Parteigenosse von Gregory!

Ich nehme Gelegenheit, noch einmal
 auf unser Gespräch vom 11. d. Mts. zurückzukommen
 und verbinde damit nochmals meinen Dank für die netten
 Stunden in Ihrem Heim.

Nach reiflicher Abwägung aller Umstän-
 de halte ich es doch nicht für zweckmäßig, wenn eine
 Personalunion zwischen dem Bereich des Ihnen unter-
 stellten Schriftumssektors und der Zweigstelle meiner
 Dienststelle in Prag stattfindet. Zu dieser Auffassung
 komme ich nicht zuletzt wegen der Bemerkungen, die Herr
Gruber vom Propagandaministerium in diesem Zu-
 sammenhang gemacht hat. Wenn ich natürlich auch weiß,
 daß Herr Gruber keinerlei Kompetenzen hat, in dieser
 Sache zu sprechen und Sie auch in Ihren Maßnahmen
 unabhängig von der Abteilung VIII des Reichspropaganda-
 ministeriums sind, so ist der Umstand doch ein solcher,
 daß mir Verwicklungen und Schwierigkeiten der zukünftigen
 Arbeitsentwicklung möglich erscheinen, wenn nicht
 von vornherein die notwendigen Klärungen vorhanden sind.
 Die Äußerung des Herrn Gruber, daß die Abteilung VIII
 des Propagandaministeriums sich einer Personalunion
 in Prag widersetzen werde usw. zeigt mir aber, daß auch
 in Ihre Arbeit bei Durchführung unseres ursprünglichen
 Vorhabens gewisse Spannungen hineingetragen werden könne

0 26a

1. 10. 44

Kol

Wenn ich nun von einer Personalunion von meiner Seite aus absehen möchte, dann möchte ich Ihnen gleichzeitig meinen Dank für die großzügige Bereitschaft zu so weitgehender Zusammenarbeit aussprechen und hoffe bestimmt, daß uns auch in Zukunft kameradschaftlichstes Zusammenwirken verbindet. Es ist dabei auch selbstverständlich, daß Ihnen meine Dienststelle für Ihre Arbeiten immer zur Verfügung steht und daß ich darüber hinaus auch bei Durchführung des neu hinzugekommenen Führerauftrages das weitgehendste Einvernehmen und Zusammenwirken mit Ihnen anstrebe.

Heil Hitler !
Ihr

88088



6427

23. Oktober 1940.

G.R. mit 3 Anlagen

.5

Pg. S o e n k e

W-Gruf.

zum Vortrag überreicht.

Ich bitte, einen Vorschlag anzubringen dessen Durchföhrung die Inangriffnahme der Ihnen gestellten neuen Aufgaben ermöglicht.

1. X 1940
[Handwritten signature]

Sehr geehrter Parteigenosse Hederich!

Für Ihre Mitteilung vom 14.d.Mts. - ohne Zeichen danke ich. Ich bedauere, dass sich ein Zusammentreffen nicht ermöglichen liess. Welche Lösung in der von Ihnen angeschnittenen Frage zweckmässigerweise gewählt wird, bedarf einer gründlichen Prüfung, über deren Ergebnis ich Sie demnächst unterrichten werde.

Heil Hitler!

Ihr

[Handwritten signature]

An den
stellv. Vorsitzenden der Parteiamtlichen
Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums,
Herrn Oberdienstleiter H e d e r i c h ,
B e r l i n W 35 ,
Friedrich- Wilhelmstr.13.

Bitte wenden!

23. Oktober 1940

2.

G.R. mit 3 Anlagen
Pg. S o e n k e

W-Grul.

zum Vortrag übersandt.

Ich bitte, einen Vorschlag auszuarbeiten, dessen Durchführung die Inangriffnahme der Ihnen gestellten neuen Aufgaben ermöglicht.

Herrn Obersten Parteigenossen Heberich!

Handwritten signature in red ink, possibly 'Krause', with a date stamp '1. x. 1940'.

Ich danke Sie für Ihre Mitteilung vom 14. d. Mts. - ohne Zeichen
danke ich. Ich bedauere, dass sich ein Zusammen-
treffen nicht ermöglichen lässt. Welche Lösung in der
von Ihnen angeschnittenen Frage zweckmäßig ist,
gewählt wird, bedarf einer gründlichen Prüfung, über
deren Ergebnis ich Sie in nächster Unterrichtung wer-

Heil Hitler!

Ihr

Red handwritten signature or scribble.

An den
stellv. Vorsitzenden der Parteiamtlichen
Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums,
Herrn Obersten Parteigenossen Heberich,
Berlin W 32,
Friedrich-Wilhelmstr. 13.

Bitte wenden!

Hitler-Jugend

Reichsjugendführung

Befehlsstelle Böhmen u. Mähren

D. Lt. d. Arbeitsgemeinschaft
f. Jugendbetreuung

Zeichen und Datum sind bei Antwort stets anzugeben!

Gl/ Sch -

An das
Deutsche Staatsministerium in Böhmen und Mähren
z. Hd. d. H. Generalinspektors f. d. Innere Verwaltung
in
Prag - Czernin- Palais.

In der Anlage übermittle ich Ihnen die Folge 2 des Mitteilungsdienstes
der Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung.

Anlage : 1

Prag XIX, am 8. September 1943

Yorekstraße 26

Fernsprecher: 60141 - Klappe 3596, 3720

Bankkonto: RFJ-Kreditanstalt der Deutschen

Konto Nr. 5314

28
10. SEPT. 1943

Heil Hitler!

i.V.

(Gladrow)
Oberbannführer.

Zweigstelle der Parteiamtlichen
Prüfungskommission
beim Reichsprotector in Böhmen
und Mähren.

25. 7. 1940

*2/10
f. H. Gies
auf meine Frage mit Herrn Prof. ...
die Organisation der ...
für Herrn Oberregierungsrat Gies.*

A k t e n n o t i z
für Herrn Oberregierungsrat Gies.

Ich nehme Bezug auf unsere gestrige
Besprechung, in der auch die Frage des Sachetats der Zweig-
stelle der Parteiamtlichen Prüfungskommission beim Reichs-
protector in Böhmen und Mähren angeschnitten wurde. Der
Sachetat sollte abmachungsgemäß im Gegensatz zum Personal-
etat, der vom Reichsschatzmeister getragen wird, vom Amt des
Reichsprotectors übernommen werden. Ich glaube, daß er
mit

RM 1.200.--

nicht zu hoch angesetzt sein dürfte, insbesondere deswegen,
weil von ihm auch die Lektoren-Vergütungen bestritten werden
sollen und zunächst auch die unbedingt notwendigen Hilfsmittel,
wie z.B. das neue Konversationslexikon des Bibliographischen
Instituts und andere Nachschlagewerke angeschafft werden
müssen. Wie gestern festgelegt wurde, sollen außerdem die
Spesen für Reisen innerhalb des Protektorats von diesem Sach-
etat übernommen werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn sich diese
Frage möglichst bald regeln ließe, da ich schon in nächster
Zeit wegen meiner Arbeiten auf dem lexikographischen Gebiet
das Meyer Lexikon anfordern möchte und auch einige Reisen
innerhalb des Protektorats plane.

*Dr. J. ...
928/9. M. 1710
XIII K
h. 22/10.47.*